

## **Kooperationsvereinbarung**

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung von angehenden Erzieher:innen zwischen dem **Träger der praktischen Ausbildung**

---

- im Folgenden "**Träger**" genannt –

und dem **BBZ Rendsburg-Eckernförde**  
(Regionales Bildungszentrum des Kreises Rendsburg-Eckernförde)

vertreten durch die Schulleitung und Geschäftsführung: OStD Finn Krieger

---

- im Folgenden "**Schule**" genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Die Kooperationspartner setzen sich zum Ziel, durch die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) einen Beitrag zum Fachkräftebedarf in Bezug auf Erzieher:innen zu leisten. Die Ausbildungsstruktur ist als dreijährige, praxisintegrierte Ausbildung vorgesehen. Während dieser Zeit sind die Teilnehmer:innen von der Rechtsstellung her Schüler:innen des BBZ.

Die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum:r Erzieher:in setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Rückkopplungsprozesse zwischen der fachschulischen und fachpraktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrung der Qualitätsstandards. Deshalb werden folgende Vereinbarungen für die Ausbildung der angehenden Erzieher:innen (PiA) getroffen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Fachschule und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Erzieher:innen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 25.06.2020) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens "Bildung und Erziehung in der Kindheit", Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieher:innen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert) (Schulversuchsordnung) der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) aus.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat ein „Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/ Fachakademien" beschlossen, das hier ebenfalls Anwendung findet.

Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

## **§ 2 Ausbildung von Erzieher:innen / Aufnahme der Schüler:innen**

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), der Stundentafel und den Handreichungen zu der Ausbildung von Erzieher:innen in den jeweils gültigen Fassungen. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.
- (2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre und endet bei Bestehen der Abschlussprüfung mit dem entsprechenden Beschluss der 3. Prüfungskonferenz.  
Wenn ein Schuljahr bzw. die Abschlussprüfung nicht bestanden werden, verlängert sich die Ausbildung entsprechend der tariflichen und schulrechtlichen Vorgaben.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule des BBZ Rendsburg-Eckernförde. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.
- (4) Der Träger trifft eine selbstständige Entscheidung darüber, wen er im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aufnehmen möchte, und stellt dem:r Bewerber:in eine Ausbildungsabsichtserklärung aus. Mit der Bewerbung bei der Fachschule sind die Bewerbungsunterlagen sowie die Ausbildungsabsichtserklärung einzureichen. Die endgültige Zusage erteilt die Fachschule nach Sichtung aller Bewerbungsunterlagen im für die Fachschule geltenden Bewerbungsverfahren.  
Ein Ausbildungsvertrag kann unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen werden, dass der:die Bewerber:in einen entsprechenden Schulplatz an der Fachschule erhält. Das Schulverhältnis kann nur mit dem Vorliegen eines rechtswirksamen Ausbildungsvertrages begründet werden.
- (5) Über die Einrichtung einer oder mehrerer entsprechenden Klasse(n) entscheidet die Fachschule rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung, i.d.R. bis zum 31.01. des Jahres.
- (6) Jedes der drei Ausbildungsjahre umfasst theoretische und praktische Anteile, die entweder wochenweise im Block oder an ein bis drei Tagen pro Woche in der Praxiseinrichtung und zwei bis vier Tagen in der Fachschule absolviert werden. Die Festlegung der Stundenverteilung auf die einzelnen Ausbildungstage erfolgt durch die Fachschule und gilt unmittelbar für die praktische Ausbildung bei dem Träger.
- (7) Die im Rahmen der Ausbildung zum:r staatlich anerkannten Erzieher:in zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen in der Gesamtheit der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR).

### § 3 Vergütung und Arbeitszeit

- (1) Das Entgelt für die Schüler:innen orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Schülerinnen und Schüler in der praxisorientierten Ausbildung nach TVAöD - Besonderer Teil Pflege und wird vom Träger gezahlt.
- (2) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Beschäftigten des Trägers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit in der Regel 39 Stunden wöchentlich. Die tägliche Sollarbeitszeit beträgt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt. An den Schultagen gilt die Sollarbeitszeit als erfüllt.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Schüler:innen für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Eine Freistellung der Schüler:innen vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Neben den einrichtungsinternen Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern etc.) erhalten die Schüler:innen innerhalb dieser Ausbildungszeit auch angemessene Zeit für Praxisanleitungsgespräche, Praxisgruppen, schriftliche Ausarbeitungen und Vorbereitungen von Aktivitäten, Praxisberichte, Beobachtungen, Facharbeiten, Portfolioarbeit etc. Insbesondere für letztere Aufgaben sind ausreichend Arbeitszeiten im Rahmen der Arbeitszeit in der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Für die Teilnahme der Schüler:innen an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstage, Teamsitzungen, Exkursionen, Feste) kann die Fachschule eine Beurlaubung vom Unterricht ermöglichen, wenn diese rechtzeitig beantragt und der Beurlaubungsanlass schriftlich nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für zwei Tage pro Schuljahr möglich.
- (7) Zur Vorbereitung auf die Hausarbeit, die Bestandteil der Abschlussprüfungen und als solche vorgezogen im fünften Ausbildungshalbjahr zu schreiben ist, werden die Schüler:innen für insgesamt sechs Ausbildungstage freigestellt (aufbauend auf § 12a TVAöD – Pflege; hier sind fünf Tage vorgesehen). Bezogen auf die Prüfungstage im sechsten Ausbildungshalbjahr ist § 15 BBiG analog anzuwenden: An dem Arbeitstag, der einer schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, sind die Schüler:innen von der Arbeit in der Ausbildungseinrichtung freizustellen.
- (8) Eine Freistellung vor mündlichen Prüfungen in Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen kann im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen nach Rücksprache unter den an der Ausbildung Beteiligten erfolgen.
- (9) Die Schüler:innen haben ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch (gem. TVAöD - besonderer Teil Pflege). Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in den Schulferien statt.

Während der Blockpraxisphasen ist, sofern sie in den Schulferien stattfinden, ein Urlaub lediglich nach Absprache mit der Fachschule möglich und soll fünf Arbeitstage nicht überschreiten.

- (10) Die Schüler:innen können an Tagen, an denen ausnahmsweise kein Unterricht erteilt wird, wie zum Beispiel an Pädagogischen Tagen oder Berufsinformationstagen, grundsätzlich nicht in der Praxiseinrichtung eingesetzt werden. In diesen Zeiten finden von der Fachschule organisierte Selbstlernphasen statt.

#### **§ 4 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung**

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Schüler:innen entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an vor und an den Prüfungstagen freizustellen.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen (Kinder unter 3 Jahren; Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene). Findet die praktische Ausbildung vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe statt, so ist gemäß FSVO mindestens ein anderer Bereich über ein von der Schule begleitetes Praktikum zu erfüllen, das in den ersten beiden Ausbildungsjahren durchgeführt wird. Für dieses Praktikum werden die Schüler:innen von der Arbeit in der Einrichtung, in der sie ansonsten eingesetzt sind, freigestellt. Der Praktikumeinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachschule für Sozialpädagogik und wird von ihr koordiniert und begleitet. Das Praktikum kann von den Schüler:innen dafür genutzt werden, Einblicke in die Arbeit mit einer anderen Altersgruppe innerhalb derselben Einrichtung zu erhalten. Es gelten die Vorschriften des § 12 der FSVO in der jeweils geltenden Fassung. Der Einsatz im Arbeitsfeld „Krippe“ ist im ersten Ausbildungsjahr nur nach Rücksprache mit der Fachschule möglich.
- (3) Die Schüler:innen können während der Ausbildung den Arbeitsbereich (z.B. die Gruppe, in der sie eingesetzt sind) wechseln, um im Sinne des für die Ausbildung geltenden Generalisierungsprinzips ergänzende sinnvolle Praxiserfahrung sammeln zu können. Der Träger stellt sicher, dass ein solcher Wechsel von einer qualifizierten Anleitung begleitet wird. Die Schüler:innen werden nicht als „Springer:innen“ für fehlende Fachkräfte eingesetzt.
- (4) Der Träger setzt entsprechend der Vorgaben der Fachschule geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Schüler:innen ein, die über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Arbeitsfeld und über einen Abschluss als staatlich anerkannte:r Erzieher:in verfügen. Diese werden von Lehrkräften der Schule bei der Praxisanleitung unterstützt.
- (5) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortliche:r Ansprechpartner:in für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik fungiert. Diese Praxisanleitung sagt zu, an Schulbesuchen mitzuwirken. Ihre Arbeitszeit soll eine enge praktische Zusammenarbeit mit dem:der Schüler:in ermöglichen.

- (6) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, in der Regel die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnistermin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Schüler:innen an die Fachschule übermittelt.
- (7) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung und Reflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Besuchen durch Lehrkräfte und Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) zu erfüllen.

## **§ 5 Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik**

- (1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerber:innen um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie den Vertreter:innen der Träger mit.
- (2) Die Fachschule für Sozialpädagogik erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und organisiert die Abschlussprüfungen nach den Vorschriften der FSVO sowie der BS PrüfVO.
- (3) Die Fachschule führt den Unterricht in ihren Räumlichkeiten durch. Schulübergreifende Veranstaltungen oder geblockte Unterrichtsinhalte können auch an anderen Orten stattfinden.
- (4) Die erforderlichen Konferenzen finden in den Räumlichkeiten der Fachschule statt.
- (5) Die Fachschule stellt dem Träger rechtzeitig einen Ausbildungsplan und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik zur Verfügung.
- (6) Die theoretischen Inhalte werden an der Fachschule erarbeitet, in der Praxis vertieft und nach entsprechenden Beurteilungskriterien von der Fachschule bewertet (z.B. berufliche Identität).
- (7) Die Schule stellt die Koordination und Begleitung der Praxisphasen sowie regelmäßige Besuche und Gespräche durch Lehrkräfte gemäß den Vorgaben für die Fachschule sicher.

## **§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten**

- (1) Die Kooperationspartner:innen verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schüler:innen. Bei einer finanziellen Förderung der Ausbildung durch Dritte (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter), werden diesen Leistungserbringern Fehlzeiten ebenfalls zeitnah gemeldet.
- (2) Die Kooperationspartner:innen wirken darauf hin, dass die Schüler:innen ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen und nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.
- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Sozialpädagogik eng zusammen.
- (4) Die Praxisanleiter:innen befinden sich in engem Austausch mit den Lehrkräften der Fachschule.

## § 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Für den Träger der praktischen Ausbildung:

---

(Ort, Datum)

---

Für das BBZ Rendsburg-Eckernförde:

Rendsburg,

---

(Ort, Datum)

---

(Schulleitung, Geschäftsführung)